

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/7/26 AW 2004/18/0186**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
24/01 Strafgesetzbuch  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

FrG 1997 §36;  
FrG 1997 §39 Abs1;  
SMG 1997 §27 Abs1 Fall1;  
SMG 1997 §27 Abs1 Fall2;  
SMG 1997 §27 Abs1 Fall6;  
SMG 1997 §27 Abs2 Z2;  
StGB §125;  
StGB §127;  
StGB §128 Abs1 Z4;  
StGB §129;  
StGB §15;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes - Der Beschwerdeführer ist am 23. Februar 1993 im Alter von achteinhalb Jahren (den Beschwerdebehauptungen zufolge bereits im Jahr 1990) nach Österreich eingereist. Seine gesamte Familie lebt in Österreich. Sowohl finanziell als auch sozial von seiner Familie abhängig, ist er bestrebt, hier eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Nach Verurteilungen vom 16. Mai 2001 und vom 12. Dezember 2002 wegen Eigentumsdelikten jeweils zu bedingten Freiheitsstrafen wurde der Beschwerdeführer zuletzt am 13. Mai 2004 wegen §§ 127, 128 Abs. 1 Z. 4, 129 und 15 StGB, sowie §§ 27 Abs. 1 6. Fall, Abs. 2 Z. 2, 27 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG und 125 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Er hat in der Zeit zwischen Oktober 2001 und Juli 2003 weitere Einbruchdiebstähle verübt und von Juni bis Oktober 2003 gewerbsmäßig mit Suchtgiften gehandelt. Der Beschwerdeführer begründet den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung damit, dass er im Begriff sei, sein Leben neu zu ordnen. Er habe mit einer "Inschubhaftnahme" zu rechnen. Dies stelle für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil dar. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung habe keinen negativen Einfluss auf allfällig entgegenstehende öffentliche Interessen. Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen im Hinblick auf die wiederholten Straftaten, derentwegen der Beschwerdeführer gerichtlich verurteilt wurde, und die von ihm - auch angesichts der besonders großen Wiederholungsgefahr bei Suchtgiftdelikten - drohende Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen zwingende öffentliche Interessen entgegen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:AW2004180186.A01

## Im RIS seit

04.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)